



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION UMWELT

Direktion D - Implementierung, Governance & Semester

ENV.D.3 - Rechtsdurchsetzung, Kohäsionspolitik und Europäisches Semester, Gruppe 3
Referatsleiter

Brüssel, den **14. 10. 2015**
ENV.D.3/MH/ad/CHAP(2013)2311

Markus Schönmüller
Armsfelderstr. 75
D-34537 Bad Wildungen-Hundsdorf
Germany

E-mail: schoenborn@wiggi.de

Norbert Panek
An der Steinfurt 13
D-34497 Korbach

norbertpanek@yahoo.de

Ihre Beschwerde Az. CHAP(2013)2311 – "Hoher Keller"

Sehr geehrte Herren,

ich beziehe mich auf Ihre oben genannte Beschwerde, mit der Sie eine unionsrechtswidrige Missachtung der Erhaltungsziele für FFH-Buchenwaldgebiete in Hessen rügen.

Sie weisen insbesondere auf Verstöße gegen das sogenannte Verschlechterungsverbot nach Art. 6(2) der FFH-Richtlinie¹, vornehmlich infolge einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung, hin. Betroffen seien in erster Linie die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald 'Luzulo-Fagetum' (LRT 9110), Waldmeister-Buchenwald 'Asperulo-Fagetum' (LRT 9130), mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 'Cephalanthero-Fagion' (LRT 9150), Eichen-Hainbuchenwälder 'Carpinion betuli' (LRT 9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder 'Galio-Carpinetum' (LRT 9170) und Schlucht- und Hangmischwälder 'Tilio-Acerion' (LRT *9180).

Sie führen beispielhaft eine Verschlechterung des Gebiets "Neugesäß" als Teil des FFH-Gebiets "Hoher Keller" (DE 4920-304) an. In bzw. trotz Kenntnis der herausragenden ökologischen Wertigkeit des Gebiets seien in dem Zeitraum 2009 bis 2013 die wertgebenden Altbuchenbestände nahezu vollständig entnommen worden. Dabei sei zudem der Kronenschlussgrad erheblich abgesenkt und das typische, kühl-humide Klima

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

stark verändert worden. Sie gehen auf weitere ökologische Auswirkungen ein, die allesamt zu einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustands des Gebiets geführt hätten. Sie behaupten darüber hinaus, dass sich Ähnliches in fast allen FFH-Wald- und Vogelschutzgebieten Hessens ereigne. Am Beispiel der Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT 6230 Borstgrasrasen im FFH-Gebiet "Sackpfeife" (DE 5017-302) weisen Sie weiter darauf hin, dass auch andere, integrale Bestandteile von Waldökosystemen betroffen seien.

Ich möchte Ihnen zunächst für Ihre Hinweise und Erklärungen vielmals danken. Diese sind eine für die Kommission wichtige Erkenntnisquelle.

Ich stelle fest, dass das Gebiet "Hoher Keller" Teil des Nationalparks "Kellerwald Edlersee" ist. Ausweislich der entsprechenden Verordnung² ist unter anderem der Schutzzweck, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen zu bewahren oder wieder herzustellen (siehe Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung). Im Wesentlichen gilt dies für die in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung genannten prioritären und weiteren Lebensraumtypen, darunter auch die von Ihnen angesprochenen. Darüber hinaus bestimmt Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung, dass in dem Nationalpark grundsätzlich keine gewinnorientierte Holznutzung stattfindet. Damit sind die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden, die eine Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben sicherstellen sollen.

Zu beurteilen, ob diese – nationalen – Vorschriften tatsächlich von dem betroffenen Nationalparkamt bzw. dem dieses beaufsichtigenden Landesbetriebs Hessen-Forst eingehalten werden, ist in erster Linie Aufgabe des für Forsten und Naturschutz zuständigen Landesministeriums. Dieses ist hierzu nicht nur berufen, sondern auch faktisch in einer besseren Lage, die Situation vor Ort zu bewerten. Es ist nicht ersichtlich, dass das Landesministerium oder gegebenenfalls die die Verwaltung kontrollierenden deutschen Gerichte dieser Aufgabe nicht nachkommen bzw. nachkommen würden. Aus diesem Grund möchte ich Sie jedenfalls zunächst an die zuständigen deutschen Behörden und Gerichte verweisen, welche grundsätzlich auch von anerkannten Naturschutzorganisationen angerufen werden können.

Aus diesem Grund beabsichtige ich, Ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen und die Akte zu schließen. Sie haben zuvor aber Gelegenheit, sich binnen eines Monats ab dem Erhalt dieses Schreiben hierzu zu äußern, wenn Sie dies möchten.

Mit freundlichen Grüßen



Paul SPEIGHT

² Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edlersee": https://www.nationalpark-kellerwald-edlersee.de/de/service/downloads/verordnung/downloads/nlpkeVerordnung_stand122010.pdf